

## **Zur Sitzungsvorlage Nr.: 20/163/2020**

### **Stadt Aulendorf Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021**

#### **1. Rechtliche Grundlagen / Rechtsanspruch**

Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ist in § 24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt (Stand: Neugefasst 11.09.2012, zuletzt geändert 28.04.2020). Mit der am 01.08.2013 in Kraft getretenen Änderung stellt sich der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz wie unter Punkt 1 ff. genannt dar.

Aufgrund der aktuellen Corona Situation und dem seit 29.06.2020 in Kraft getretenen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen, greifen geänderte Grundlagen für den Kindergartenbetrieb. Unter anderem ist unter Punkt 5 der Verordnung geregelt, dass die Notbetreuung entfällt und ein Rechtsanspruch auf Betreuung nach SGB VIII weiterhin nicht besteht. Diese Grundlagen gelten ab 29.06.2020 und sollen auch für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021 ihre Gültigkeit haben, sofern es nicht aus Gründen des Infektionsgeschehens wieder zu Einschränkungen oder zu weiteren Erleichterungen kommt.

##### **1.1. Kinder unter 1 Jahr**

Nach der gesetzlichen Regelung im SGB VIII ist für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten. Kinder aus Familien, die die erweiterten Bedarfskriterien (z.B. Förderbedarf des Kindes, Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, Arbeitssuche) erfüllen, sind bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigen. Das Betreuungsangebot kann mit einem Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege erbracht werden. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

##### **1.2. Kinder zwischen 1 und 3 Jahren**

Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten.

##### **1.3. Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt**

Ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§24 Abs. 3 SGB VIII). Mit einem Verweis auf freie Plätze in der Kindertagespflege ist der Rechtsanspruch in diesem Fall nicht erfüllt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt) haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

##### **1.4. Kinder im schulpflichtigen Alter**

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

## **2. Quantitative Bedarfsplanung**

### **2.1. Allgemeines**

Der Gesetzgeber definiert in § 24 SGB VIII den Personenkreis, der einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat. Nachdem im Gesetz keine Versorgungsquote oder sonstige Einschränkung genannt ist, haben alle Kinder in der jeweiligen Altersgruppe einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die in der U3-Betreuung in der Vergangenheit genannte Versorgungsquote von 35 % war eine politische Zielvorgabe, auf deren Grundlage die Finanzierungsverhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden geführt wurden. Die tatsächliche Quote der Inanspruchnahme hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab und kann nicht pauschaliert werden. Hinzu kommt, dass die Akzeptanz der Kleinkindbetreuung einem gesellschaftlichen Wandel unterliegt und die Nachfrage bzw. Inanspruchnahme einer U3-Betreuung nach Einschätzung der Verwaltung in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Heute besuchen viele Kinder in diesem Alter eine Kindertageseinrichtung.

Die Nachfrage nach Kindergartenplätzen ist u. a. auch von der Bevölkerungsstruktur und der Intensität der Bautätigkeit im jeweiligen Wohngebiet abhängig.

Dies kann zu zeitlich begrenzten Engpässen führen, da sich die Kindergartenplanung nicht am jeweiligen Spitzenbedarf ausrichten kann, sondern sich am langfristig zu erwartenden Durchschnittsbedarf orientieren muss. Die Übergangszeit muss mit Zwischenlösungen (Verweis auf freie Kindergartenplätze in anderen Ortsteilen o. ä.) überbrückt werden.

### **2.2. Berechnungsgrundlagen**

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist nicht davon auszugehen, dass alle berechtigten Kinder diesen Anspruch auch unverzüglich einfordern werden. Bei der quantitativen Bedarfsermittlung ist zunächst die aktuelle Nachfrage als Grundlage maßgebend. Gleichzeitig ist die gesellschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen, die einem stetigen Wandel unterliegt. Gradmesser sind hierbei u. a. Gespräche mit Eltern, Elternbeiräten, Gesamtelternbeirat, Arbeitgebern und die Rückmeldungen aus den Kindertageseinrichtungen, die aus den regelmäßigen Elternkontakten direkte Informationen von den Nutzern erhalten.

### **Raumbedarf für den Bereich der Kindergärten und Krippen**

Grundlage der Planung waren die tatsächlichen Geburten- und Belegungszahlen der vergangenen Jahre 2000, 2005, 2015, 2017, 2018, 2019, 2020 und die Bevölkerungsentwicklung des Statistischen Landesamtes (regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung Basis 2017). Im letzten Jahr wurde als Berechnungsgrundlage sowohl die Hauptvariante als auch der „Obere Rand“ berechnet. Das Statistische Landesamt gab nicht mehr eine angenommene Bevölkerungszahl vor, sondern ermittelte einen unteren Rand, eine Hauptvariante und einen oberen Rand. Die tatsächliche Einwohnerzahl bewegte sich 2019/2020 im Bereich der Hauptvariante. Aufgrund der Herausforderungen der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung setzte das Statistische Landesamt Baden-Württemberg für die Bevölkerungsvorausrechnung eine neue Methodik fest. Bei der Vorausrechnung gibt es aktuell eine Haupt- und Nebenvariante. Die Nebenvariante unterscheidet sich von der Hauptvariante ausschließlich in einer niedrigeren Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau zu 1,6 Kindern je Frau. Derzeit liegt die tatsächliche (nichtamtliche) Einwohnerzahl zum 30.06.2020 bei 10 216.

### Entwicklung Kinderzahlen 2005 – 2020 (Zahlen Einwohnermeldeamt)

Zum 30.06.2020 gibt es 668 Kinder im Alter bis zu 6 Jahren, die durchschnittliche Jahrgangsstärke beträgt somit 111 Kinder. Jahr 2018 betrug die durchschnittliche Jahrgangsstärke 97 Kinder, im Jahr 2015 94,6 Kinder und im Jahr 2005 noch 110,0 Kinder.

### Bevölkerungsvorausberechnung (Zahlen vom statistischen Landesamt)

Die durchschnittliche Jahrgangsstärke wird nach der Hauptvariante (mit Wanderungen nach 19 Altersgruppen) des Statistischen Landesamtes bei den 0 – unter 5-jährigen im Jahr 2020 bei 101 Kindern liegen, im Jahr 2025 bei 100 Kindern, im Jahr 2030 bei 95 Kindern und im Jahr 2035 bei 90 Kindern liegen.

Die Zahlen der zu betreuenden Kinder gemäß der Bevölkerungsvorausrechnung des statistischen Landesamtes stellt sich für 2020/2025/2030/2035 wie folgt dar:

<b>Altersgruppen</b>	<b>2018</b>	<b>2020</b>	<b>2025</b>	<b>2030</b>	<b>2035</b>
<b>unter 1</b>	99	99	95	88	84
<b>1 bis unter 3</b>	192	205	199	187	177
<b>3 bis unter 5</b>	213	200	208	199	188
<b>5 bis unter 6</b>	96	105	108	103	97
<b>Summe</b>	<b>600</b>	<b>609</b>	<b>610</b>	<b>577</b>	<b>546</b>

\* unter 6 = 6 Jahrgänge / bis zu 6 = 7 Jahrgänge

Im Kindergarten 2020/2021 stehen für den Bereich der 1 – 2-jährigen Kinder 30 Krippenplätze (Alter bis unter 3 Jahre) 31 altersgemischte Plätze (2 bis unter 3-Jährige) zur Verfügung. Für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren max. 366 Plätze. Je Belegung eines altersgemischten Platzes (2 bis 3 Jahre) werden zwei Ü3 Plätze belegt.

In der beiliegenden Tabelle (Anlage 2) ist der Vergleich zwischen den geplanten 2020/2021 und den derzeit vorhandenen Platzzahlen 2019/2020 dargestellt.

## **2.3 Qualitative Bedarfsplanung**

Darunter versteht man die Umsetzung des Orientierungsplanes (nicht verpflichtend) für frühkindliche Bildung nach der jeweiligen pädagogischen Konzeption. Die Trägervielfalt bietet in Aulendorf unterschiedliche pädagogische Ansätze und ermöglicht den Eltern das Wunsch- und Wahlrecht.

## **3. Einführung**

Zum 18.02.2006 trat das Landesgesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, kurz KiTaG, in Kraft.

Nach § 3 Abs. 3 des KiTaG ist eine örtliche Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Bedarfsplanung berücksichtigt auch den zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch der Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahre. Dieser Rechtsanspruch ist im SGB VIII geregelt und kann von den Eltern eingefordert werden.

Gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen fand und findet ein regelmäßiger Austausch über die Inhalte der zukünftigen Bedarfsplanung statt.

Die Gemeinde Aulendorf hat insgesamt 10 216 Einwohner (nichtamtlicher Stand: 30.06.2020). Die fortlaufende Geburtenentwicklung der Kinder zwischen 1 und 6 Jahren

kann beiliegender Anlage (Bedarfsplanung gemessen an den Altersjahrgängen) entnommen werden. Die Kinderzahlen zum Stichtag 15.07.2020 setzen sich wie folgt zusammen:

#### **Kinderzahlen aus dem Melderegister – Stand 15.07.2020**

Ortsteil	<b>Kinderzahlen 1 – 3 Jahre</b> (geb. 01.09.2017 – 31.08.2019)	<b>Kinderzahlen 3 - 6 Jahre</b> (geb.01.09.2013 -31.08.2017)	<b>Kinderzahlen 1 - 6 Jahre</b> (geb. 01.09.2013- 31.08.2019)
Stadt Aulendorf	135	286	421
Blönrried	14	34	48
Tannhausen	14	31	45
Zollenreute	24	42	66
<b>Gesamt:</b>	<b>187</b>	<b>393</b>	<b>580</b>

Anmerkung: Kinder unter 1 Jahr nicht berücksichtigt

Lt der Bevölkerungsstatistik vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg (Bevölkerungsvorausrechnung bis 2035 mit Wanderungen nach 19 Altersgruppen) wächst die Bevölkerung in Aulendorf in den nächsten Jahren im Bereich der Kinder unter 6 Jahren wie folgt:

2017:	595 Kinder unter 6 Jahren
2018:	600 Kinder unter 6 Jahren
2020:	609 Kinder unter 6 Jahren
2025:	610 Kinder unter 6 Jahren
2030:	577 Kinder unter 6 Jahren
2035:	546 Kinder unter 6 Jahren

Anmerkung: im Vgl. zur Tabelle mit den Jahrgangszahlen sind hier die Kinder unter 1 Jahr berücksichtigt

#### **4. Bestandsaufnahme - Belegung zum Ende des KiGa-Jahres 2019/2020**

In Aulendorf gibt es zu Beginn des jetzigen Kindergartenjahr 2019/2020 10 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 22 Gruppen. Diese bieten 349 Ü3-Plätze und 56 U3 Plätze an d.h. 405 Plätze. Die Summe der Anzahl der vorhandenen Plätze nach Betriebserlaubnis beträgt 444 Plätze. Die Differenz in Höhe von 39 Plätzen ergibt sich aus AM-Plätzen der U3 Kinder und 10 Plätzen die wegen GT reduziert sind.

Der am 01.01.2019 in Betrieb genommene Städtische Kindergarten Schatzkiste ist eine Übergangslösung. Die Schatzkiste kann 2 Gruppen mit jeweils 22 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren aufnehmen. Die Schatzkiste startete mit einer Gruppe. Seit 01.04.2019 wird die zweite Gruppe als Kleingruppe geführt. Hierbei handelt es sich um die jeweils maximalen Zahlen. Die altersgemischten Plätze verringern sich mit jedem Kind unter 3 Jahren um 2 Plätze (Bsp. 1 Kind mit 2 Jahren belegt 2 Plätze).

Die Tabelle „Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätze mit den geplanten Änderungen für das KiGa-Jahr 2020/2021“ (Anlage 2) stellt die Einrichtungen mit den Gruppen und Betreuungsformen, zum einen mit dem derzeitigen aber auch dem geplanten Platzangebot dar.

In der „Übersicht über Belegung und die verfügbaren Plätze“ (Anlage 1) ist in der Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2020/2021“ die tatsächliche Belegung im U3- und Ü3-Bereich im laufenden Kindergartenjahr mit der Zahl der voraussichtlichen Schulabgänger dargestellt.

Die „Übersicht über das Gruppen- und Platzangebot laut Betriebserlaubnis (KVJS)“ stellt das maximale Platzangebot im Ü3-Bereich im laufenden Kindergartenjahr dar.

### **Altersgemischte Gruppen**

Zu beachten ist, dass nach der Betriebserlaubnis bei altersgemischten Gruppen (=Betreuung ab 2 Jahren, nicht wie in der Krippe bereits ab dem 1.ten Lebensjahr) je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelbelegung ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss. Daher werden im Bereich der altersgemischten Betreuung die Platzzahlen bei U3-Plätzen halbiert. Für den Fall, dass nicht alle U3-Plätze in altersgemischten Gruppen belegt werden, können die Plätze auch für Ü3-Kinder verwendet werden, dann erhöht sich die Platzzahl entsprechend. Konkret haben die Einrichtungen eine gewisse Flexibilität zwischen der Belegung mit U3- und Ü3-Kindern. (Bsp. 5 U3 Plätze nach Betriebserlaubnis möglich. Bei der Belegung mit drei U3-Kindern verbleiben 2 Plätze. Wenn diese mit Ü3-Kindern belegt werden, entfällt die Halbierung, sodass damit 4 Plätze für Ü3-Kinder zur Verfügung stehen).

Dies gilt auch für die Belegung in anderen Gruppen mit sog. 2,¾-Kindern (2 Jahre, 9 Monate). Diese dürfen in allen Ü3-Gruppen aufgenommen werden, belegen aber bis zum 3ten Geburtstag ebenfalls 2 Plätze.

### **Krippen-Gruppen**

Die Zahl der genehmigten Krippenplätze hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 30 Plätzen nicht verändert. Reine Krippenplätze bieten die KiTa „Naturkindergarten mit Tieren gras-hüpfer“ und die städtische KiTa „Villa Wirbelwind“ an. Hier können im Zuge des Platzsharings Plätze auch doppelt belegt werden sofern Kinder z.B. nur an 2 Tagen in der Woche in der Krippe betreut werden. So erklärt sich der über der Betriebserlaubnis mit 10 Krippenplätzen erhöhte Belegungsstand der Krippen Villa Wirbelwind mit 30 U 3 Kindern zum Sep. 2020.

Im Krippenbereich (ab 1 Jahr) und im altersgemischten Bereich (ab 2 Jahren) ist auch während des Kindergartenjahres eine Nachbelegung möglich, sobald die Kinder das 3te Lebensjahr erreichen und sie auf einen Ü3-Platz wechseln können. Dies erfolgt in den meisten Fällen in derselben Einrichtung, sodass hier Plätze für U3-Wechsler vorgehalten und eingeplant werden müssen. Teilweise erfolgt der Wechsel aber auch in andere Einrichtungen.

## **5. Belegungssituation im kommenden KiGa-Jahr 2020/2021**

### **5.1 Belegungssituation im Ü3-Bereich**

Für das KiGa-Jahr 2020/2021 stehen wie 2019/2020 10 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 22 Gruppen zur Verfügung. Diese bieten 364 Ü3 Plätze und 61 U3 Plätze an d.h. gesamt 425 Plätze. Die Summe der Anzahl der vorhandenen Plätze nach Betriebserlaubnis steigt von 444 auf 466. Die Erhöhung der Platzzahlen erklärt sich mit der geplanten Änderung der Kleingruppe St. Georg von 11 Plätzen auf eine AM-RG-VÖ mit 22 Plätzen. Sowie der Erhöhung der Kleingruppe im Kindergarten Schatzkiste von einer Kleingruppe mit 11 Plätzen in eine AM-VÖ mit 22 Plätzen.

Die genaue Belegung kann der unteren Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2020/2021“ in Anlage 1 entnommen werden.

Generell hat sich die Situation durch die Einrichtung der Schatzkiste gegenüber den vergangenen Jahren entschärft. Diese Zahlen verdeutlichen wie wichtig der Neubau der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet ist.

Das Regelbetreuungsangebot, welches überwiegend in den Einrichtungen der Teilorte angeboten wird, ist zwar in vielen Fällen ausreichend, genügt insbesondere bei Berufstätigkeit jedoch nicht.

Aktuell wird bei der Stadtverwaltung keine zentrale Warteliste geführt. Die vorhandenen Plätze sind momentan ausreichend, es gilt aber ein Aufnahmestopp für auswärtige Kinder. Die Kindergartenleiterinnen sind angehalten, sobald ein Kindergartenplatz durch U3/Ü3-

Wechsel oder Wegzug frei wird, sich zu melden, damit dieser Platz wieder belegt werden kann. Um diesen hohen Verwaltungsaufwand zu verringern plant die Verwaltung die Einführung einer speziellen Kindergartensoftware.

### 5.2 Belegungssituation im U3-Bereich - Krippe und Altersgemischte Plätze

Für das kommende KiGa-Jahr sind 61 U3- Plätze in den Krippengruppen und in altersgemischten Gruppen vorhanden. Davon sind zu Beginn des KiGa-Jahres 58 Plätze belegt. Es liegen 15 Anmeldungen vor. Da im Laufe des KiGa-Jahres auch einige Kinder, die das 3te Lebensjahr vollenden, auf einen Ü3-Platz wechseln und sich zur Zu- und Wegzug auch einiges verändert, können die Kinder in diesem Bereich versorgt werden.

### 5.3 Ganztagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen

Die Möglichkeit eine Ganztagesbetreuung in Anspruch zu nehmen, bieten die kath. KiTa St. Berta, der städtisch KiTa „Villa Wirbelwind“ und der Naturkindergarten mit Tieren „grashüpfer“. Dabei kann die Ganztagsbetreuung mit Mittagessen auch nur für einzelne Tage gebucht werden, was von den Eltern gerne genutzt wird.

Seit der Einführung einer flexiblen Wahlmöglichkeit in Kombination mit anderen Betreuungsformen wird die Ganztagesbetreuung sowohl in der Krippe als auch im Ü3-Bereich des städtischen Kindergartens verstärkt beansprucht.

### 5.4 Betreuung in der Kindertagespflege

Für Familien steht die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege sowohl als Alternative zur Betreuung in der Tageseinrichtung zur Verfügung wie auch als Ergänzung, wenn die Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen den individuellen Bedarf nicht vollständig abdecken. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) stellt die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen grundsätzlich als gleichrangige Formen nebeneinander.

Die Vermittlungsstelle Kindertagespflege Region Schussental und Nordwest (Caritas) betreut in Aulendorf 10 Tagesmütter mit 35 Plätzen (davon 23 im U3 Bereich). In der Zeit von Januar – Dezember 2019 wurden für Kinder unter 3 Jahren 20 und für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren vier Vermittlungsanfragen gestellt. Für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren gab es fünf und für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren eine Anfrage.

Tatsächlich vermittelt wurden im Zeitraum Januar – Dezember 2019 12 Kinder unter 3 Jahren, 1 Kind zwischen 3 und 6 Jahren und 3 Kinder zwischen 6 und 10 Jahren. Für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren gab es keine Vermittlung.

Zum 07.07.2020 wurden 29 Kinder (01.03.2019: 33 Kinder) aus Aulendorf in der Tagespflege betreut. Davon im Bereich 0 – 3 Jahre 16 Kinder (2019: 11 Kinder). Für diese Altersgruppe sind noch 6 Plätze (2019: 1 Platz) verfügbar. Im Ü 3 Bereich sind derzeit keine Plätze verfügbar.

Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

Anzahl der Kinder in der Familie	Kostenbeitrag der Eltern je Betreuungsstunde in der Kindertagespflege
1 Kind	2,60 €
2 Kinder unter 18 Jahren	1,90 €
3 Kinder unter 18 Jahren	1,30 €
4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	0,50 €

Die Kostenbeitragspflicht der Eltern gilt auch bei Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes für bis zu 4 Wochen pro Jahr. Bei sehr geringem Einkommen der Eltern können diese einen Antrag auf Überprüfung der Belastungsgrenze stellen.

Die Anzahl der interessierten Tagesmütter geht zurück, was u.a. am geringen Verdienst liegt. Allerdings sind der Bedarf an Tagesmüttern und die Vermittlungszahlen im Landkreis Nordwest gestiegen. Eine Tagespflegeperson erhält vom Jugendamt 6,50€/Kind/Stunde, abzüglich Steuern plus die hälftige Erstattung der Sozialversicherung, wenn sie nicht familienversichert ist. Familienversicherung ist nur möglich bei einem Einkommen unter 455€, was die Betreuungskapazität sehr reduziert, bzw. bei alleinstehenden Tagespflegepersonen nicht in Frage kommt.

Deshalb ist den Vermittlungsstellen der Caritas und Diakonie bzw. der Koordinierungsstelle beim Landratsamt eine kommunale Förderung der Tagesmütter ein großes Anliegen. Dazu gibt es verschiedene Modelle, wie z.B. die „Anerkennungspauschale“, in welcher die Kommune die zweite Hälfte der Sozialversicherung erstattet oder die Förderung von Großtagespflegestellen. Ob und ggf. welche freiwillige Förderung eine Kommune in diesem Bereich leistet entscheidet jede Kommune für sich.

Die verpflichtende Qualifizierung einer Tagesmutter umfasst z.Zt. 160 Unterrichtseinheiten; in Planung sind 300 UE, der genaue Startzeitpunkt dafür steht noch nicht fest.

## **5.5 Wohnortfremde Betreuung (Interkommunaler Kostenausgleich nach § 8 KiTaG)**

Für alle auswärtigen Kinder in Einrichtungen oder Gruppen, die in die kommunale Bedarfplanung aufgenommen sind, hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnsitzgemeinde. Im Herbst 2009 wurde zwischen den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg daher der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Erstattung von Ausgleichsbeträgen abgeschlossen.

Für das Jahr 2019 wurde von den Wohnortgemeinden der auswärtigen Kinder, die in Aulendorfer Kindergärten betreut wurden, Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 21.224,50 EUR (2018: 13.682,24 / 2017: 6.113,80 EUR / 2016: 6.381,11 EUR) geleistet. Von den benachbarten Städten und Gemeinden wurden Ansprüche auf Kostenausgleich in Höhe von 39.377,25 EUR geltend gemacht (2018: 31271,87 EUR; 2017: 25.263,84 EUR; 2016: 26.909,06 EUR).

## **5.6 Betreuungsangebot an der Grundschule**

Anmeldungen GT	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
➤ 1 Tag	55 Kinder	76 Kinder	77 Kinder	68 Kinder
➤ 2 Tage	17 Kinder	24 Kinder		-- Kinder
➤ 3 Tage	22 Kinder	15 Kinder	31 Kinder	35 Kinder
➤ 4 Tage	40 Kinder	65 Kinder	59 Kinder	73 Kinder

Frühbetreuung von 6.45 bis 8.15 Uhr (kostenloses Angebot der Stadt)

➤ Montag	52 Kinder	75 Kinder	71 Kinder	73 Kinder
➤ Dienstag	59 Kinder	74 Kinder	73 Kinder	80 Kinder
➤ Mittwoch	58 Kinder	71 Kinder	72 Kinder	76 Kinder
➤ Donnerstag	54 Kinder	72 Kinder	71 Kinder	72 Kinder
➤ Freitag	47 Kinder	65 Kinder	74 Kinder	76 Kinder

Über Mittag mit Mittagessen von 11.50 bis 14.00Uhr ab 2019 12.00 bis 14.10 Uhr  
(städtische Kräfte)

➤ Montag	74 Kinder	106 Kinder	111 Kinder	110 Kinder
➤ Dienstag	71 Kinder	110 Kinder	109 Kinder	108 Kinder
➤ Mittwoch	52 Kinder	78 Kinder	93 Kinder	95 Kinder
➤ Donnerstag	73 Kinder	128 Kinder	107 Kinder	114 Kinder

Nachmittagsbetreuung von 14.05 bis 15.40 Uhr Nachmittagsunterricht, AGs und Lernclub  
ab 2019 14.10 bis 15.40 Uhr Lernzeit und Kurse (Schule)

➤ Montag	124 Kinder	158 Kinder	153 Kinder
➤ Dienstag	125 Kinder	161 Kinder	157 Kinder
➤ Mittwoch	18 Kinder	158 Kinder	160 Kinder
➤ Donnerstag	97 Kinder	155 Kinder	165 Kinder

Weitere Hinweise:

In der Nachmittagsbetreuung ist kein städtisches Personal eingesetzt, sondern überwiegend Lehrkräfte, ergänzt um Ehrenamtliche (Jugendbegleiter und Kooperation Vereine).  
Klassenstufe 4 Schwimmen Diff. wegen Sharing/Buskinder.

Mensa 120 Kinder in zwei Schichten mit 60 Kindern pro Schicht.

Lernzeit = Hausaufgaben und andere Schulaufgaben.

Kurse z.B. Theater.

## 5.7 Ferienbetreuung

In Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Kinderheim Haus Nazareth Sigmaringen als Träger der offenen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit in Aulendorf, hat sich die Stadt Aulendorf im Jahr 2018 für eine Neuausrichtung des Sommerferienprogramms in Aulendorf entschieden.

In diesem Jahr ist es gelungen, trotz der lange unklaren Lage aufgrund der coronabedingten Einschränkungen, in Kooperation mit dem Haus Nazareth und der großen Unterstützung von Vereinen und Institutionen im Bereich der Tagesangebote ein interessantes und abwechslungsreiches Angebot zu erstellen. Und dies erstmals über die gesamten sechs Ferienwochen.

Der Kinderferienspaß 2020 in Aulendorf wurde in drei Bausteine aufgeteilt:

Baustein 1, Woche 1 und 2: 03.08.-14.08.20 Ferienzeitbetreuung (7.00-16.00 Uhr)

Diese wird hauptverantwortlich von den Mitarbeitern/innen des Haus Nazareth und deren Betreuerteam als Ganztagesbetreuung angeboten. Leider mussten wir die Gruppengröße in diesem Jahr aufgrund der aktuellen Corona Situation reduzieren.

Baustein 2 Woche 3 und 6: 17.08.-11.09.20 Tagesangebote

Wird von verschiedenen Vereinen, Organisationen, Betrieben oder Privatpersonen durchgeführt. Das Tagesangebot beginnt und endet beim Anbieter.

Baustein 3 Woche 4 und 5: 24.08.-04.09.2020 Ferienzeitbetreuung 2.0 (7.30-14.00 Uhr)

Erfreulicherweise konnten wir in diesem Jahr zum ersten Mal zwei weitere Betreuungswochen (halbtags) zusammen mit dem Haus Nazareth anbieten.

## 6. Planungen für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021

Die Planungen für das kommende Kindergartenjahr sieht die Umwandlung der bisher als Kleingruppe geführten zweiten Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und 11 Plätzen in eine altersgemischte Vollgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und 22 Plätzen vor. Des Weiteren soll beim Kindergarten Schatzkiste ebenfalls die Betriebserlaubnis von bisher 11 Plätzen in der Kleingruppe in eine Vollgruppe mit 22 Plätzen geändert werden. Dies ist ein

Plus von 22 Plätzen. Darüber hinaus ist angedacht ab September 2020 im Kindergarten Schatzkiste ein Mittagessen anzubieten.

Im Tagespflegebereich gibt es eine Tagesmutter, die gerne eine Großtagespflegestelle mit 9 Plätzen (überwiegend U3 Kinder) aufbauen möchte. Hierzu gab es erste Informationsgespräche.

## 7. Wertung und Ausblick

Die Versorgungsquote seit 2016 gemessen an den Kinderzahlen im U3 und Ü3 Bereich.

	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
<b>Versorgungsquote U3</b>	26,6	27,13	28,3	38	39
<b>Versorgungsquote Ü3</b>	91,1	83,7	78,1	87	91

\*angemeldete Kinder im Verhältnis zur Geburtenzahl (Annahme Betreuungsangebot)

2019/2020 lag das Platzangebot nach Betriebserlaubnis bei 444 Plätzen. Im Kindergartenjahr 2020/2021 können wir das Platzangebot um 22 Plätze auf 466 Plätze erhöhen. Bei Kindergärten mit GT oder altersgemischten Gruppen reduzieren sich die Platzangebote, so dass 2019/2020 tatsächlich 405 Plätze zur Verfügung standen und 2020/2021 425 Plätze. Die 425 Plätze gliedern sich in 364 Ü3 Plätze und 61 U3 Plätze.

Die Belegung liegt im September 2020 bei 345 Plätzen. Aufgrund der geplanten Zugänge im laufenden Kindergartenjahr 2020/21 ergibt sich ein Belegungsstand zum Ende des Kindergartenjahres August 2021 mit 431 Kindern. Diese 431 Plätze gliedern sich in 358 Ü3 Kinder und 72 U3 Kinder.

Die Zahlen verdeutlichen, dass wir die Nachfrage Ü3 mit 358 Kindern zu 364 Plätzen gerade noch decken können. Im U3 Bereich zeigt die Hochrechnung, dass wir nach aktuellem Stand die Nachfrage mit 73 Kindern zu 61 Plätzen aufgrund des Wechsels von U3 in Ü3 (23 Kinder) Kinder ebenfalls decken können.

Momentan können alle Kinder im Ü3-Bereich und U3-Bereich versorgt werden. Wenn es auch nicht immer möglich ist die Wunscheinrichtung zu besuchen. Auswärtige Kinder müssen aufgrund der knappen Platzsituation aktuell weiterhin abgelehnt werden.

Weiterhin spielt der Zuzug von anderen Gemeinden, Bezug der Neubaugebiete (Tafelesch Zollenreute mit 24 Plätzen, Buchwald mit ca. 50 Plätzen) eine Rolle. Ebenso ist der Generationenwechsel in den städtischen Wohngebieten zu beachten.

Insgesamt wird in Zukunft eine flexible Kombination der Betreuungsformen insbesondere mit einzelnen Tagen der Ganztagsbetreuung immer mehr nachgefragt werden.

Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz kann für die Kinder in Aulendorf nur durch einen Neubau auf Dauer erfüllt werden.

Stadt Aulendorf, 08.07.2020  
Hauptamt  
Beatrice Metzger